



Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste

3. Oktober 2017
(Stand: 1. Januar 2024)



Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste

Präambel

Die Stadt Opfikon erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen gestützt auf folgende Gesetzesgrundlage (nicht abschliessend):
Gebührenverordnung der Stadt Opfikon vom 4. Dezember 2017

EINWOHNERDIENSTE

Art. 1

Gesetzesgrundlagen

Gesetzesgrundlagen (nicht abschliessend):

- a Gemeindegesetz (GG),
- b Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG),
- c Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV),
- d Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG),
- e Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich,
- f Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG),
- g Verordnung über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (VAwG),
- h Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG),
- i Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV),
- j Richtlinie der Stadt Opfikon zum Öffentlichkeitsprinzip,
- k Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV),
- l Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

Art. 2

Verwaltungskostenzuschlag

- 1 Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben. Gebühren des Migrationsamtes sind zusätzlich geschuldet (Vorinkasso).
- 2 Verwaltungskostenzuschlag für Dokumente inkl. Rechnungsstellung 10

Art. 3

Niederlassung und Aufenthalt

- 1 Anmeldung (einschliesslich Meldebestätigung nach Ereignismutation sowie Abmeldung und Adresswechsel in der Gemeinde) 40
- 2 Elektronische Umzugsmeldung 40
- 3 Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften 30
- 4 Aufforderung zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels 30

Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste

- | | | | |
|---|--|-----|--|
| 5 | Verletzung der persönlichen Meldepflicht infolge nicht An-/Ab- oder Ummeldung sowie Nichtverlängerung des Aufenthaltes (Ordnungsbussenverfahren - OBV) | 100 | |
| 6 | Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel (auch für Minderjährige) | 100 | |

Art. 4

- | | | | |
|---|---|----|-------------------------------------|
| 1 | Adressauskünfte, voraussetzungslos | 15 | Auskünfte aus dem Einwohnerregister |
| 2 | Adressauskünfte, berechtigtes Interesse vorausgesetzt | 30 | |
| 3 | Adresslisten für Berechtigte | 30 | |

Art. 5

- | | | | |
|---|---|--------------------|---|
| 1 | Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle (auch für Minderjährige) | 20 | Auszüge aus dem Einwohnerregister, Bestätigungen, Zeugnisse |
| 2 | Handlungsfähigkeitszeugnis | 30 | |
| 3 | Aufenthaltsausweis | 30 | |
| 4 | Lebensbescheinigung
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular | 30
gebührenfrei | |
| 5 | Einfache Bestätigung (Stempel und Unterschrift)
z.B. SBB-GA | 15 | |
| 6 | Wohnsitzbestätigung pro Person (auch für Minderjährige) | 30 | |
| 7 | Wohnsitzbestätigung pro Familie | 60 | |
| 8 | Verpflichtungserklärung
(inkl. Abgabe an Migrationsamt Zürich) | 60 | |

Art. 6

- | | | | |
|---|---|--------------|-------------------------|
| 1 | Registrierung der Meldepflicht an das Notariat (ohne Verwaltungskostenzuschlag) | 20 | Übrige Dienstleistungen |
| 2 | 6 Passfotos auf Fotopapier gedruckt | 20 | |
| 3 | 1 Passfoto für Identitätskartenantrag (Online) | gebührenfrei | |

Art. 7

- Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG).
- Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige

Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste

Art. 8

Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

Art. 9

Obligatorische Krankenversicherung

Gebühren für Wiedererwägungsverfügungen (bei Zwangsversicherung); je Wiedererwägung 55

Art. 10

Citybus

- 1 Pro Tag 80
- 2 Pro halber Tag (Montag - Donnerstag) 40
- 3 Zuschlag bei nicht ordnungsgemässer Rückgabe des Fahrzeuges (z.B. nicht gemeldete Schäden, nicht oder ungenügend erfolgte Reinigung) (pauschal) 100
- 4 Weitere Kosten (Reparaturen usw.) gem. Rechnung Dritter

STÄDTISCHE LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN

Art. 11

Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen

- 1 Die Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften wird in der Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen geregelt.
- 2 Vermietung durch die Abteilung Bevölkerungsdienste:
 - a Freizeitbad Opfikon,
 - b Sportanlage Au,
 - c Schiessanlage Rohr,
 - d Festbank-Garnituren.

STADTPOLIZEI

Art. 12

Gesetzesgrundlagen

- Gesetzesgrundlagen (nicht abschliessend):
- a Eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG),
 - b Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren,
 - c Polizeiverordnung der Stadt Opfikon,
 - d Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV),
 - e Sondergebrauchsverordnung.

Art. 13

Verwaltungskostenzuschlag

Verwaltungskostenzuschlag für Dokumente, inkl. Rechnungsstellung 10

Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste

Art. 14

1	Abschleppen von Fahrzeugen: Ausrück-/Administrationsgebühr Polizei (pauschal)	100	Polizei
2	Abschleppunternehmen	gem. Rechnung Dritter	
3	Alarmer mit Hilfeleistung	gebührenfrei	
4	Aufbrechen von Räumlichkeiten und Begleitung von Mitarbeitenden des Betriebsamtes zu renitenten Schuldner	90	
5	Aufträge der Untersuchungsbehörde: Zustellung von Beweismitteln (Videofrequenzen, Fotos, Skizzen, Pläne, Protokolle, Berichte etc.)	20/15 min	
6	Ausweisverlust: Erstellen Anzeige, Kopie als Bestätigung Einwohner von Opfikon (nur bei Diebstahl)	gebührenfrei	
7	Ausweisverlustschein - Kopie	10	
8	Ausweisverlust in übrigen Fällen (Auswärtige, Wiederholung, Verlust etc.)	20	
9	Bau- und Reklamegesuch (pauschal)	115	
10	Blockiergebühr (mit Radschuh)	*100	
11	Umtriebsgebühr für die Rückgabe des in Verwahrung genommenen Fahrzeuges	*100	
12	Einsatz pro Polizist/-in für Verkehrsregelung, Begleitung Spezialtransporte, Signalisationen usw.	20/15min	
13	Einzug Fahrzeugschilder (für Strassenverkehrsamt)	90	
14	Fahrlässiges Verursachen eines Polizeieinsatzes	20/15min	
15	Polizeiliche Zustellung (wenn kein Rechtshilfeabkommen)	40	
16	Technische Fehlalarme (pauschal)	300	
17	Vermittlung von Fahrzeugschildern, Diebstahl	gebührenfrei	

* zuzüglich Kosten Dritter und/oder Parkplatzgebühr

Art. 15

Gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

Waffenerwerbsschein

Art. 16

1	Einlieferung einer Person in die Zentrale Ausnüchterungsstelle der Stadt Zürich (ZAS) (pauschal)	150	Besonderes
2	weitere allfällige Kosten im Rahmen der Einlieferung in die ZAS	gem. Rechnung Dritter	

Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste

Art. 17

Entschädigung für Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren	1 Vorführungsaufträge und Zustellung von Betreibungs-urkunden/Zahlungsbefehlen pro Auftrag (pauschal)	40
	2 Wiederholtes Nachfassen, ab 3. Zustellungsversuch	100

Art. 19

Parkplatzbewirtschaftung Die Parkplatzbewirtschaftung wird in der Parkgebührenverordnung geregelt.

Art. 20

Prostitution Die Gebühren für das Prostitutionsgewerbe sind in den Ausführungsbestimmungen zur Prostitutionsgewerbeverordnung geregelt.

Art. 21

Gastgewerbe, Patente, Kleinverkaufsbetriebe Die Patentgebühren / Schliessungsstunde sind in folgenden Gesetzestexten geregelt:

- a Tarifordnung Gastgewerbe und Kleinverkaufsbetriebe,
- b Stadtrats-Beschluss Nr. 2013-189.

Art. 22

Gewerbe	1 Expressgebühren (nicht fristgerecht vorgelegte Gesuche)	75
	2 Einfache Benützung des öffentlichen Grundes pro Tag (pauschal)	50
	3 Feuerwerk (exkl. 1. August und 31. Dezember)	100
	4 Filmaufnahmen auf öffentlichem Grund je nach Aufwand	50 bis 200
	5 Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund pro Tag und Person	15
	6 Geld- und Naturalgabensammlungen für soziale und karitative Zwecke auf öffentlichem Grund	gebührenfrei
	7 Gewerbebewilligung, welche im Interesse der Stadt Opfikon oder für ortsansässige Vereine (gem. Vereinsliste) erstellt wird	15
	8 Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen (Sonntagsverkauf) pro Tag	150
	9 Lautsprecher pro Tag und Standort	30
	10 Marktstände/Flohmarkt pro Tag und Stand	30
	11 Politische Reklame (Plakatierung) und Verteilaktionen (Flyer etc.) auf öffentlichem Grund	gebührenfrei

Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste

12	Reklame (Blachen, Banderolen etc.) auf öffentlichem Grund pro Monat und Standort	30
13	Standaktionen/Verkaufsstand/Befragungen auf öffentlichem Grund pro Tag und Stand	30
14	Strassensperrung	30
15	Verkehrs- und Parkplatzkonzept (inkl. Prüfung Polizei, exkl. Signalisation Unterhalt)	30
16	Verteilen von diversen Materialien auf öffentlichem Grund pro Tag und Person	30
17	Zufahrts- und Ausnahmegewilligung pro Fahrzeug	10/Tag

Art. 23

1	Expressgebühren (nicht fristgerecht vorgelegte Gesuche)	75	Veranstaltungen
2	Veranstaltungen zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken auf öffentlichem Grund, Kleinveranstaltungen (bis 500 Teilnehmende pro Tag)		
	a Bewilligungsgebühr	100	
	b Benützungsgeld	*	
3	Grossveranstaltungen (ab 500 Teilnehmenden pro Tag)		
	a Bewilligungsgebühr	200 - 500	
	b Benützungsgeld	*	
4	Veranstaltungen zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken auf privatem Grund		
	a Bewilligungsgebühr	50	
5	Kommerziell-kulturelle Veranstaltungen (z. B. Zirkus)		
	a Durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand Bevölkerungsdienste kann eine Gebührenreduktion beantragt werden.	Entscheid Vorstand	
6	Veranstaltungen im Interesse der Stadt Opfikon oder von ortsansässigen Parteien und Vereinen (gem. Vereinsliste)		
	a Bewilligungsgebühr	15	
	b Benützungsgeld	gebührenfrei	
	c Verwaltungsgebühr	gebührenfrei	
	d Lautsprecher pro Tag und Standort	gebührenfrei	
	e Reklame (Blachen, Banderolen, etc.)	gebührenfrei	

* gemäss Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich

Art. 24

1	Abgabe pro Hund/Jahr, inkl. Kantonsbeitrag	180	Hundewesen
2	Von der Abgabe befreite Hunde	gebührenfrei	
3	Für ordentliche Meldungen (Einschreibegeld)	20	
4	Für verspätete Meldungen (Einschreibegeld)	40	

Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste

- | | |
|--|-----------------------|
| ⁵ Meldungen für Halter/-in bei AMICUS durch Stadtverwaltung | nach Aufwand max. 150 |
| ⁶ 1. Verfügung, Bearbeitungsgebühr | 50 |
| ⁷ 2. Verfügung, Bearbeitungsgebühr | 100 |
| ⁸ Rückerstattung bei Verlust/Weitergabe des Hundes vor dem 30. Juni | ½ Abgabe |
| ⁹ Hunde, die nach dem 30. Juni drei Monate alt werden | ½ Abgabe |

FEUERWEHR

Einsätze

Art. 25

Die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen erfolgt aufgrund der Weisung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen und dem Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ).

Art. 26

Brandmeldeanlagen, Kontrollen, Abnahmen und Ausbildungen

- | | |
|--|--------------------------|
| ¹ Anschlussgebühren für automatische Brandmeldeanlagen pro Anschluss und Jahr | 400 |
| ² Prüfen der Baugesuche, inkl. Besprechungen, Abnahmen etc. | *nach effektivem Aufwand |
| ³ Abnahme Brandmeldeanlagen. | *nach effektivem Aufwand |
| ⁴ Ausbildung von Externen | *nach effektivem Aufwand |
| ⁵ Hydrantenkontrollen gemäss Tarif der Energie Opfikon AG | 40/Stück |

* Tarif gemäss Stundenansatz "Baukontrolleur" für Verwaltungsangestellte der Abteilung Bau und Infrastruktur

ZIVILSCHUTZ (SEIT 1. JANUAR 2015 ZSO HARDWALD)

Art. 27

Schutzraumkontrolle

Die vorgeschriebenen Kontrollen werden durch einen externen Dienstleister erbracht.

- | | |
|--------------------------|--|
| a. Periodische Kontrolle | gebührenfrei |
| b. Nachkontrolle | nach effektivem Aufwand
gemäss Gebührentarif
Leitgemeinde Kloten |

Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste

Art. 28

- 1 Der Stadtrat erlässt das Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste gemäss Stadtratsbeschluss vom 3. Oktober 2017.
- 2 Das Gebührenreglement tritt mit Beschluss durch den Stadtrat vom 3. Oktober 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft.

In Kraft treten

BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Vorstand:



Cirillo Pante

Opfikon, Dezember 2023

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 3 Oktober 2017 per 1 Januar 2018
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 27. November 2018 per 1. Januar 2019
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 1 Dezember 2020 per 1. Januar 2021
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 23. November 2021 per 1. Januar 2022
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 22. November 2022 per 1. Januar 2023
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 5. Dezember 2023 per 1. Januar 2024